

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)**

vom 3. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Juni 2024)

zum Thema:

**Wohngruppenvollzug in Berlin: Sachstand und Ausblick**

und **Antwort** vom 18. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juni 2024)

Herr Abgeordneter Sebastian Schlüsselburg (LINKE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19308

vom 3. Juni 2024

über Wohngruppenvollzug in Berlin: Sachstand und Ausblick

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchen Anstalten des Berliner Strafvollzugs erfolgt der Vollzug in wie vielen Wohngruppen welcher Größe (bitte nach Teilanstalten aufschlüsseln)?

Zu 1.: Die Unterbringung der inhaftierten Personen in den Berliner Justizvollzugsanstalten, die vornehmlich Strafhaft vollziehen und der Jugendstrafanstalt Berlin ist wie folgt strukturiert:

JVA / Teilanstalt	Anzahl der Stationen bzw. Wohngruppen	Größe (in Haftplätzen)
JVA Tegel		
TA II	13 Stationen	28, 33, 23, 30, 8, 10, 31, 30, 31, 15, 33, 25, 32 Haftplätze
TA IV (SothA- Sozialtherapeutische Anstalt –)	8 Wohngruppen (eine Wohngruppe derzeit aufgrund von Baumaßnahmen nicht belegbar)	18, 15, 25, 25, 25, 10, 11, 12 Haftplätze
TA V	6 Stationen  4 Wohngruppen (Strafgefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe)  2 Wohngruppen (Strafgefangene mit vornotierter Sicherungsverwahrung)	15, 13, 15, 15, 13, 13 Haftplätze  je 15 Haftplätze  je 15 Haftplätze
TA VI	12 Stationen	je 15 Haftplätze

Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung (geschlossener Bereich)	6 Wohngruppen	5 x 10 Zimmer 1 x 9 Zimmer
Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung (offener Bereich)	1 Wohngruppe	8 Zimmer
<b>JVA Heidering</b>		
TA 1	12 Stationen	je 18 Haftplätze
TA 2	12 Stationen	11 x 18 Haftplätze 1 x 17 Haftplätze
TA 3	12 Stationen	je 18 Haftplätze
<b>JVA Plötzensee</b>		
Haus A (geschlossener Vollzug)	3 Stationen	42, 46 und 26 Haftplätze
Haus B (geschlossener Vollzug)	7 Stationen	10 bis 16 Haftplätze
Haus C (geschlossener Vollzug)	4 Stationen	je 15 Haftplätze
Haus E (geschlossener Vollzug)	5 Stationen	12 bis 16 Haftplätze
Haus F (geschlossener Vollzug)	5 Stationen	15 bzw. 16 Haftplätze
Haus D (offener Vollzug)	4 Stationen	15 bzw. 16 Haftplätze
Haus G (offener Vollzug)	3 Stationen	27, 31 und 27 Haftplätze
Justizvollzugskrankenhaus	3 Stationen Innere Abteilung	je 30 Betten
	3 Stationen Abt. Psychiatrie u. Psychotherapie	je 12 Betten
<b>JVA des Offenen Vollzuges Berlin</b>		
Niederneuendorfer Allee	7 Stationen	30 bis 32 Haftplätze
Kisselnallee	5 Stationen	30 bis 36 Haftplätze
Kiefheider Weg	6 Stationen	36 bis 44 Haftplätze
Robert-v.-Ostertag	6 Stationen	41 bis 42 Haftplätze
<b>JVA für Frauen Berlin</b>		
Bereich Lichtenberg (geschlossener Vollzug)	6 Wohngruppen	12, 14, 12, 14, 12, 13 Haftplätze
	Wohngruppe U-Haft mit Auflagen	6 Haftplätze
Bereich Pankow (geschlossener Vollzug)	4 Wohngruppen	9, 11, 19, 19 Haftplätze
	Mutter-Kind-Bereich	2 Haftplätze
Bereich Reinickendorf	6 Stationen	9, 11, 11, 12, 13, 13 Haftplätze

(offener Vollzug)	Mutter-Kind-Bereich	3 Haftplätze
Bereich Neukölln (SothA) (offener Vollzug)	21 Haftplätze auf 4 Wohngruppen verteilt	
Jugendstrafanstalt Berlin		
Haus 1, 3, 2/4 (SothA), 5, 6  (Haus 2 ist das sog. Umzugshaus, derzeit belegt durch die SothA)	jeweils 4 Wohngruppen	jeweils 11 bis 14 Haftplätze
Haus 7 (Aufnahmeabteilung)	2 Wohngruppen	12 bzw. 13 Haftplätze
Haus 8 (Drogenfachbereich)	5 Wohngruppen	6 bis 17 Haftplätze
Haus 9 (U-Haft)	6 Stationen	9 bis 14 Haftplätze
Haus A (Offener Vollzug)	6 Stationen auf 3 Etagen	10 bis 11 Haftplätze pro Etage

Zu der tabellarischen Übersicht ist anzumerken, dass Wohngruppenvollzug im Sinne einer strukturierten Ausgestaltung des Soziallebens im Alltag und in der Freizeit in einigen Bereichen der JVA Tegel (SothA, Unterbringungsbereich für Sicherungsverwahrte, Unterbringungsbereich für Strafgefangene mit angeordneter bzw. vorbehaltener Sicherungsverwahrung, Unterbringungsbereich für Strafgefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe) sowie in der Jugendstrafanstalt und in der JVA für Frauen praktiziert wird.

2. Welche Größe einer Wohngruppe ist nach Auffassung des Senats im Hinblick auf das Vollzugsziel der Resozialisierung wünschenswert und welche maximale Größe strebt er z.B. in der neuen TA in Tegel an? Inwieweit gibt es hierzu welche Vorgaben durch die Rechtsprechung?

Zu 2.: Im Hinblick auf das genannte Vollzugsziel ist eine Unterbringung der Gefangenen in Wohneinheiten von überschaubarer Größe wünschenswert, wobei es jedoch keine Kriterien für feste Ober- oder Untergrenzen gibt. Auch in der Rechtsprechung finden sich keine konkreten Vorgaben. Entscheidend ist, ob ein strukturiertes soziales Zusammenleben in den Wohnbereichen möglich ist. Dies wird maßgeblich von den Baulichkeiten, dem erforderlichen Sicherheitsstandard, der personellen Ausstattung sowie einer Reihe weiterer Faktoren bestimmt. Darüber hinaus sind die Vollzugsform (offener/geschlossener Vollzug, Jugend-, Frauen-, Männervollzug, Vollzug der Sicherungsverwahrung etc.), gesetzliche Vorgaben sowie inhaltliche Konzeptionen zu berücksichtigen. Insofern wird bei aktuellen Umbaumaßnahmen sowie bei zukünftigen Planungen vom jeweiligen Bedarf ausgegangen und nicht von festgelegten einheitlichen Standards für die Größe der Wohneinheiten. Dies wird auch die Strategie bei zukünftigen Planungen sein.

3. Welche wissenschaftlichen Untersuchungen über die positive Wirkung des Wohngruppenvollzuges auf die Resozialisierung der Gefangenen sind dem Senat bekannt und welche eigenen Erkenntnisse hat der Senat dazu?

Zu 3.: Der aktuelle Kenntnisstand bezüglich der Ausgestaltung des Wohngruppenvollzuges wird in der nachfolgend benannten Publikation dargestellt:

Haas, S. (2023). Wohngruppenvollzug und Milieugestaltung. In J. Endres & S. Suhling (Hrsg.), *Behandlung im Strafvollzug. Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft* (S. 543-562). Wiesbaden: Springer.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass Wohneinheiten von überschaubarer Größe und mit angemessener personeller Ausstattung, in denen es eine räumliche Infrastruktur gibt, die sich für ein soziales Lernfeld eignet, dazu beitragen Hospitalisierung zu verhindern. Im Gegensatz dazu zeigt die Erfahrung, dass eine anonyme Unterbringungssituation subkulturelle Aktivitäten unter den Inhaftierten fördert.

4. Welche baulichen Maßnahmen wären z.B. in der neuen TA in Tegel erforderlich, um den Strafvollzug in Berlin ausschließlich in Wohngruppen mit maximal 15 Gefangenen durchzuführen (bitte nach Anstalten und Teilanstalten aufschlüsseln)?

5. Mit welchen ungefähren Kosten rechnet der Senat für eine Begrenzung der Wohngruppen z.B. in der neuen TA in Tegel auf maximal 15 Gefangene und bis wann wäre eine Umsetzung möglich (bitte nach Anstalten und Teilanstalten aufschlüsseln)?

Zu 4. und 5.: Bei der Planung von Baumaßnahmen ist eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen (siehe dazu die Ausführungen zu Frage 2); Angaben oder Richtwerte zu spezifischen Kosten in Bezug auf die Herrichtung und Anpassung von Unterbringungsbereichen oder Teilanstalten für einen ausschließlichen und flächendeckenden Wohngruppenvollzug im Berliner Justizvollzug liegen dem Senat nicht vor; diese lassen sich ohne liegenschafts- und objektbezogene Konzepte, Vorstudien und Machbarkeitsuntersuchungen auch nicht seriös ermitteln. Weiterhin ist auf Folgendes hinzuweisen: Wenn unter dem Begriff „Wohngruppe“ nicht nur die räumlichen Gegebenheiten im Unterbringungsbereich zu verstehen sind, sondern damit ein inhaltliches Konzept verbunden wird, in dem der Strafvollzug ein Übungsfeld für ein geregeltes Sozialleben der Gefangenen im Alltag und in der Freizeit bereitstellt, kann sich die Kostenkalkulation nicht allein auf die Baulichkeiten beschränken. Es müssten neben den Kosten für Umbauarbeiten in den bestehenden Gebäuden die Kosten für eventuell zusätzlich benötigte Personalressourcen in die Kalkulation einbezogen werden. Eine seriöse Schätzung dieser Gesamtkosten ist aufgrund der Komplexität der zu berücksichtigenden Details auch nicht annähernd möglich. Anpassungen hinsichtlich der Größe der Unterbringungseinheiten und deren weitere Gliederung und Binnendifferenzierung werden bedarfsbezogen konzeptionell im Vorfeld von Baumaßnahmen erörtert und festgelegt.

Berlin, den 18. Juni 2024

In Vertretung

Dirk Feuerberg  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz